

ZEICHNERKLÄRUNG

Art und Maß der baulichen Nutzung

- WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
- GE Gewerbegebiet § 8 BauNVO
- 0.4 Grundflächenzahl als Höchstmaß § 19 BauNVO
- 1.2 Geschossflächenzahl als Höchstmaß § 20 BauNVO
- IV Anzahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstmaß §§ 16(3) und 20 BauNVO
- FD Dachform Flachdach
- Baugrenze § 23 (3) BauNVO

Verkehrsfächen

- Strassenentwässerung § 9(1) Nr. 11 BauGB
- Geh-/Radwege
- Straßenbegrenzungslinie § 9(1) Nr. 11 BauGB
- Zufahrtbereich § 9(1) Nr. 4 und 11 BauGB

Hauptversorgungsleitungen

- Oberirdische Versorgungsleitungen

Grünflächen

- Öffentliche Grünflächen § 9(1) Nr. 15 BauGB

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen § 9(1) Nr. 25 A BauGB
- Anpflanzung von Bäumen 1. Ordnung
- Anpflanzung von Bäumen 2. Ordnung
- Anpflanzung von Sträuchern

Sonstige Planzeichen

- Fläche für Aufschüttungen § 9(1) Nr. 26 und (6) BauGB
- Stützmauer § 9(1) Nr. 26 und (6) BauGB
- Höheanlage bei Festsetzungen § 9(2) BauGB z.B. Ok Gehweg 124,5 m u. NN
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9(7) BauGB

Nachrichtliche Übernahmen

- Bahnanlagen
- Einverleibte (unterweges) Kulturdenkmale, die dem Denkmalschutz unterliegen § 9(8) BauGB

Darstellung ohne Normcharakter

- Abbruch von Gebäuden
- Gebäude bestehendes
- Flurstücksgränze
- Flurstücksnummer

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Gründersichere Festsetzungen
nach § 9 (1) Nr. 15, 20, 25 a und 25 b BauGB

Verkehrsrün

- Die als Pflanzgebiet im Bereich der Hochspannungsführung festgesetzten Bäume sind Bäume 2. Ordnung mit einer maximalen Wuchshöhe von 6,0 m. Die übrigen als Pflanzgebiet festgesetzten Bäume sind Bäume 1. Ordnung mit einem Stk von 20, 25 cm.
- Der Pflanzbestand ist in der Reihe 10,0 m (Pflanzmaß). Die zur Parthe gerichteten Stützmauern sind mit Klempfanzplätzen zu begrünen. Pro Meter ist eine Pflanze zu setzen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.

Planungsrechtliche Festsetzungen
nach § 9 (1) Nr. 11 in Verbindung mit § 9 (2) BauGB

Die lichte Höhe der Unterkanne Brückenkonstruktion über den Gleisen der Deutschen Bahn AG wird für Glas 24 mit 5,56 m und für Glas 50 mit 5,75 m festgesetzt.

Hinweise

Grunderklärung
Der Landschaftspflegeplan zur Bundesstraße B2 (Neu), Berliner Brücke und Ost Leipzig, Theresienstraße bis Brandenburger Straße einschließlich Brandenburger Brücke vom Februar 1997 ist für die Gestaltung der öffentlichen Grünflächen maßgebend.

Die im Merkblatt „Gewährleistung des Bodenschutzes bei Baumaßnahmen“ (STUF) aufgeführten Hinweise sind zu beachten, ihre Einhaltung ist durch die Genehmigungsbehörde zu prüfen.

Die Aufteilung der Verkehrsflächen gilt als Hinweis und kann verändert werden. Sie bestimmt Farbarm, Gehweg, Radweg und Verkehrsgrün.

Für die Bundesstraße B2 gilt der vorläufige Ausbau mit den notwendigen Abbeleguren in den Knotenpunktbereichen und die Anordnung eines begrüneten Mittelstreifens.

Archäologische Funde
Bei Bauarbeiten auftretende archäologische Funde sind zu sichern und dem Archäologischen Landesamt Sachsen in Dresden mitzuteilen.

- Unterstützung des o.g. Landesamtes vor Beginn der Erdarbeiten
- Messungen von archäologischen Funden an o.g. Landesteam
- Schriftliche Übermittlung der Anrisse 1 und 2 an die ausführenden Firmen

Alltags
Es ist davon auszugehen, daß das Pflanzgebiet durch seine Lage zu kühnen Kriegswichtigen Einrichtungen munitionssensibel ist. Der Kampfmitteleinsatzdienst ist zu verständigen, falls bei Erdarbeiten Munitionssensoren auftreten.

Im Bebauungsgebiet sind Alltagsuntersuchungen zum Schutzgüter Boden abgeschlossen. Aus den Untersuchungsergebnissen abgeleitet, bestehen nach dem derzeitigen Kenntnisstand bei künftiger Nutzung der untersuchten Flächen als Straße (verfestigte Fläche) keine Gefährdungen der Schutzgüter.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Baugesetzbuch - BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 BauGB-ÄndG vom 30.07.1999 (BGBl. S. 1189)

Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmeG) in der Fassung vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 970), zuletzt geändert durch Art. 2 des Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 450)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1990 (BGBl. I S. 112), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 56)

Baumgesetzgebung der Stadt Leipzig vom 09. Februar 1993 (Leipziger Amtsblatt Nr. 3/93 vom 08. Februar 1993)

Dieser Plan wurde ...
3. AUSFERTIGUNG

SÄTZUNG ÜBER EINEN BEBAUUNGSPLAN DER STADT LEIPZIG
Bebauungsplan Nr. 80.4

PRÄAMBEL
Der Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 80.4, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen.

Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 BauGB in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 24 JStG vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) in Verbindung mit § 4 SachstättG vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 531).

Leipzig, den 11. Dez. 1997

Schwarz - Fuchs
Der Oberbürgermeister

Planunterlagen
Die Übereinstimmung der Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungs werk Stand vom 15.01.97 ist bestätigt.

Leipzig, den 26.11.1997

Städt. Vermessungsamt

Planentwurf
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Weidleplan Consulting GmbH, Niederlassung Leipzig

Leipzig, den 26.11.1997

Weidleplan
Sachsen
Weidleplan Consulting GmbH
Friedrichstraße 10
04109 Leipzig
Telefon: (0341) 21 47 40, Fax: 21 27 24

Aufstellungsbeschluss
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leipzig hat in ihrer Sitzung am 20.05.1992 mit Beschluss-Nr. 476/92 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung ist im Leipziger Amtsblatt Nr. 4 am 22.02.1993 erfolgt (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Leipzig, den 26.11.1997

Städt. Verkehrsplanung

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.06.1996 und vom 02.04.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme herangezogen worden (§ 4 BauGB)

Leipzig, den 26.11.1997

Städt. Verkehrsplanung

1. Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Der Ratversammlung der Stadt Leipzig hat in der Sitzung am 20.03.1996 dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Leipziger Amtsblatt Nr. 13/14 vom 22.06.96/06.07.96 bekannt gemacht.

Der Entwurf und die Begründung des Bebauungsplanes haben vom 01.07.96 bis 02.08.96 öffentlich ausliegen.

Leipzig, den 26.11.1997

Städt. Verkehrsplanung

2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Der Ratversammlung der Stadt Leipzig hat in der Sitzung am 19.03.1997 dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Leipziger Amtsblatt Nr. 7 vom 29.03.1997 bekannt gemacht.

Der Entwurf und die Begründung des Bebauungsplanes haben vom 09.04.97 bis 09.05.97 öffentlich ausliegen.

Leipzig, den 26.11.1997

Städt. Verkehrsplanung

Satzungsbeschluss
Der Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in der Sitzung am 29.10.1997 als Satzung beschlossen, sowie der Begründung zugestimmt (§ 3 Abs. 2, § 10 BauGB).

Leipzig, den 26.11.1997

Städt. Verkehrsplanung

Genehmigung der Satzung

Leipzig, den 26.11.1997

Städt. Verkehrsplanung

Inkrafttreten
Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 12 BauGB erfolgte im Leipziger Amtsblatt Nr. 3 am 31.01.1998. Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Leipzig, den 03.02.1998

Städt. Verkehrsplanung

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden (§ 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Leipzig, den 03.10.97

Städt. Verkehrsplanung

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden (§ 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

Leipzig, den 03.10.97

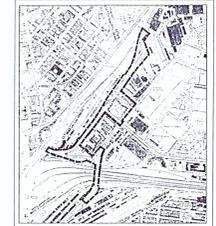
Städt. Verkehrsplanung



MESSESTADT
LEIPZIG

BEBAUUNGSPLAN 80.4

BUNDESSTRASSE B 2 /
TANGENTENWIERECK-OST
VON RACKWITZER STRASSE BIS
BRANDENBURGER BRÜCKE



BEBAUUNGSPLAN
MIT INTEGRIERTER GRUNDORDNUNG

GEFERTIGT: 11.03.1996

GEÄNDERT: 13.12.1996
01.07.1997

WEIDLEPLAN GRÜN GRUNPLANUNG
BAER-MÜLLER SACHSEN

ANLAGE
Begründung vom 11.03.1996
geändert am 13.12.1996, 01.07.1997